

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die TenneT TSO GmbH hat am 12.03.2021 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine wasserbehördliche Erlaubnis für die zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkung im Zuge der Erweiterung des Umspannwerkes Alfstedt und die Wiedereinleitung des entnommenen Wassers in das Grundwasser beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in der Gemarkung Alfstedt, Flur 14, Flurstücke 12/2, 12/3, 13, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, Flur 15, Flurstücke 19/5, 19/6, Flur 16, Flurstücke 16, 17, 41/2.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG. Es wird festgestellt, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG vor. Das Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften durchgeführt. Aufgrund der Ausgestaltung ist eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht zu erwarten, da die mit der Maßnahme (Grundwasserentnahme) verbundenen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die direkte Wiederversickerung vor Ort kompensiert werden

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bremervörde, den 05.08.2021

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat